

Es scheint also sehr wohl zu gehen, der Reklamekunst auch die Wohltaten dieses Gesetzes zukommen zu lassen, selbst ohne die Feststellung, dass ein Plakat „zwecks Erzielung eines ästhetischen Eindrucks hervor gebracht“ sei. Und wir haben nur zu wünschen, dass von den beiden miteinander unvereinbaren Anschauungen diejenige zur allgemeinen Geltung gelange, die die Erzeugnisse der Reklamekunst nicht als Waren, sondern als Kunstwerke ansieht. Dann wird jeder Künstler — oder, wie in dem ersten aufgeführten Falle, der Verleger als sein Vertreter — imstande sein, sich gegen Plagiate zu schützen, lediglich auf Grund seiner Urheberschaft, und ohne Prüfung der Frage, zu welchem Zweck plagiiert worden ist. Denn das muss scharf betont werden: Die „Verwechslungsgefahr“, die beispielsweise in der Grammophon-Angelegenheit den Ausschlag gab, spielt für uns gar keine Rolle, und das ganze Plagiatunwesen entspringt nicht dem unlauteren Wettbewerb von Konkurrenzfirmen, sondern der gewissenlosen Bequemlichkeit auftragshungriger Künstler und der gewohnheitsmässigen Preisdrückerei geiziger Besteller. Diese Unterscheidung ist, soweit ich sehen kann, bisher noch nirgends recht herausgehoben worden, ist aber so wichtig, dass man, wenn man schulmeistern wollte, das ganze grosse Gebiet des Plagiatwesens in zwei Teilen behandeln könnte, A: Das gewerbliche Plagiat des Konkurrenten, B: Das künstlerische des Entwerfers. Das erste geschieht meist auf Veranlassung, das zweite ohne Wissen des Bestellers, das erste entspringt einem Zweckgedanken, das zweite einer Gedankenlosigkeit, das erste soll über den Wert des Angepriesenen, das zweite über den des Künstlers täuschen, — vor allem: gegen das erste haben wir ausreichenden Rechtsschutz, gegen das zweite müssen wir ihn erst erkämpfen! —

Dabei haben wir noch nach einer anderen Seite Front zu machen, von der wir es uns anfangs nicht versahen. Die königlich-preussische künstlerische Sachverständigenkammer hat in einem Gutachten für das Landgericht I Berlin einer Werbearbeit die Eigenschaft eines Kunstwerks abgesprochen, nicht weil sie Werbezwecken diene, sondern weil sie minderwertig war, — in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Sachverständigen aus der ersten Instanz, im Widerspruch zu einem Privatgutachten unseres Vorsitzenden, Dr. Sachs. Der Hersteller eines Metallputzmittels hatte die für ihn angefertigten Reklame-Etiketten nicht abgenommen und anderweitig neue nach demselben Entwurf bestellt. Das Gericht wies — wie auch die erste Instanz — die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts ab, nachdem die Sachverständigenkammer erklärt hatte: „Das . . . Etikett ist kein Werk der bildenden Künste im Sinne des § 1 ff. des Gesetzes

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907“. Die Begründung dieser Erklärung hat sich die Kammer allerdings nicht so leicht gemacht, wie das Gericht in der Salamander-Angelegenheit, sie will vielmehr an sich auch das Kunstgewerbe in das Gesetz einbeziehen und die Reklamekunst in das Kunstgewerbe. „Als Gattung können also auch Reklame-Etiketten unter das Kunstschutzgesetz fallen“. Ein wichtiges Zugeständnis! — Was wohl das Reichsgericht dazu sagen würde? — Weiter heisst es aber: „Allein nicht jedes . . . Erzeugnis des Kunstgewerbes kann auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen“, sondern nur dasjenige, das sich als eine eigene geistige Schöpfung, eine individuelle künstlerische Leistung darstellt“, was „in jedem einzelnen Falle auf Grund sachkundiger Erfahrung und sachkundig geübten Empfindens festgestellt werden“ muss. Ganz richtig hebt die Kammer hervor, dass „auch fachkundige Beurteiler . . . in einzelnen Fällen . . . im Zweifel sein“ können und dass „nicht der sogenannte Geschmack entscheiden kann“, übernimmt aber dennoch selbst, ein abschliessendes Werturteil zu fällen und meldet als Befund der Untersuchung, die Gestalt sei „weder perspektivisch vertieft noch zu einer flächigen Komposition umgestaltet“, die Einzelheiten „seien nur ganz roh und oberflächlich gezeichnet“ und so weiter, kurz die Zeichnung sei das „Produkt einer offensichtlich eiligen und flüchtigen Feder“ und also „keine eigenartige schöpferische Leistung“!! — Hier können wir nicht mehr mitgehen! Wir bilden den Entwurf absichtlich nicht ab, einmal, um den Künstler nicht blosszustellen, vor allem aber, weil wir die Frage nach dem höheren oder geringeren Wert der Arbeit für ganz unerheblich halten und die ganze Fragestellung von vornherein verwerfen müssen. Es widerstreitet unserm innersten Rechtsbewusstsein auf das Entschiedenste, dass Wert und Unwert irgendwie mit Recht und Unrecht in Beziehung gebracht werden, und ist wohl in unserer gesamten Rechtspflege ohne Beispiel! Dem Verworfensten darf kein Haar gekrümmt werden, die Schuld des Diebes ist unabhängig von dem Wert des Gestohlenen, der Mörder findet keine Gnade, weil sein Opfer alt und gebrechlich war, das Patentamt schützt die unnützte Erfindung, wenn sie neu ist, gegen Nachdruck ist Nick Carter oder Friederike Kempner so gut geschützt wie Gerhard Hauptmann, ein Gassenhauer so gut wie der „Rosenkavalier“. — Und bloss im Kunstgewerbe sollen wir glauben, es geschehe von Rechts wegen, wenn man erst beim Kunstkenner anfragt, ob das Werk, das nach Schutz ruft, etwas tauge?! — Nein, hier wird offenbar ein Fehler gemacht: Man nimmt nämlich ohne weiteres an, ein „Kunstwerk“ und eine